



Vereinsordnung der Kleingartenanlage „Rosenthal- Süd“

1. Präambel

Diese Anlagenordnung erweitert, konkretisiert und vervollständigt bestehende Gesetze, Ordnungen, vertragliche Vereinbarungen und Richtlinien in Hinblick auf die Kleingartenanlage „Rosenthal Süd“. Sie hat den Status einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und ist somit bindend.

Hausrecht in der Anlage haben die Mitglieder des Kleingartenvereins „Rosenthal-Süd“ e.V., vertreten durch den Vorstand.

Insbesondere sind hervorzuheben:

- Das Bundeskleingartengesetz
- Der Unterpachtvertrag mit der Anerkennung
 - der Gartenordnung des Bezirksverbandes der Kleingärtner Pankow e.V.
 - die Baulichkeitenverordnung des Bezirksverbandes der Kleingärtner Pankow e.V.
- mit der Mitgliedschaft im Kleingartenverein
 - der Satzung des Kleingartenvereins „Rosenthal Süd e.V.“
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

2. Geltungsbereich

Die Ordnung gilt:

- für alle Unterpächter der Kleingartenanlage „Rosenthal Süd“, ihre Besucher und Gäste
- für Fremdpersonen, die sich in der Anlage gewerbsmäßig zur Durchführung von Arbeitsleistungen aufhalten.

3. Ziel und Zweck

Die Kleingartenanlage dient den Gartenfreunden auf ihren Parzellen und ihren Angehörigen zur gärtnerischen Tätigkeit sowie zur Freizeitgestaltung und Erholung.

Alle diesem Ziel und Zweck entgegenstehenden Handlungen und Verhaltensweisen sind grundsätzlich zu unterlassen.

4. Nutzung der Kleingärten, Gemeinschaftsflächen und Umweltschutz

1. Für Anpflanzungen innerhalb der Parzellen und auf den Freiflächen sind vorrangig Pflanzen aus der heimischen Pflanzenwelt zu verwenden. Exotische Pflanzen können jedoch auch verwendet werden, wenn diese keinen okkupierenden Charakter aufweisen und von der hiesigen Insektenwelt angenommen werden. Alle anderen Pflanzen sind zu vermeiden.
2. Zur Schädlingsbekämpfung sind vorrangig chemisch freie Substanzen zu verwenden.
 - Hilfsmaßnahmen zur Ansiedlung und Überwinterung von Insekten
 - Artenvielfalt im Garten



- Einhaltung Vogelschutz und Fördern der Ansiedlung von Singvögeln
3. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und die organische Substanz ist dem Boden zuzuführen, so dass eine mineralische Düngung weitestgehend überflüssig wird. Die in den Gärten vorzuhaltende Kompostanlage darf zu keiner Belästigung der Nachbarn führen.
 4. Alle anderen Küchen- und Hausabfälle sind in den Hausmüll zu geben (siehe dazu Pkt. 6).
 5. Die Nutzung des Gartens zur Freizeitbeschäftigung und Erholung ist mit einem kameradschaftlichen Zusammenleben aller Mitglieder, insbesondere mit den Nachbarn verbunden. Dabei ist gegenseitige Rücksichtnahme der vorrangige Grundsatz.
 6. Nicht geduldet wird die Missachtung der Gemeinschaftsinteressen. Die Durchsetzung eigener Interessen ohne Rücksicht auf Andere ist ein ernsthafter Verstoß gegen die Normen des Zusammenlebens und gefährdet die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit. (Störung des Vereinsfriedens) Solche Verstöße werden in aller Regel zur Abmahnung oder sogar zur Kündigung durch den Verpächter führen!
 7. Das Fällen von Bäumen bzw. der starke Rückschnitt an Bäumen, Sträuchern und Hecken ist nur in der Zeit von Oktober bis Februar laut Baumschutzordnung erlaubt. Ein Formschnitt ist unter Beachtung des Vogelschutzes und einer Kontrolle, ob sich bebrütete Nester in den Hecken befinden, während des ganzen Jahres möglich.

Alle der gemeinsamen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen (einschließlich der Anschlagstafeln, Hinweis- und Verkehrsschilder, Absperrungen usw.) sind schonend zu behandeln, und durch alle Gartenfreunde zu schützen. Festgestellte Schäden sind dem Vorstand des Vereins umgehend mitzuteilen.

Gemeinschaftseinrichtungen- und Flächen in der Kleingartenanlage „Rosenthal Süd“ sind:

- alle nicht als Parzellenflächen gekennzeichnete (umfriedete) Flächen innerhalb der Außenumfriedung der Anlage, sowie der Hauptweg von Straße 129 bis zum Zugang Parkplatz des verlängerten Zobelweges
- Befinden sich technische Einrichtungen (z.B. Elektroverteiler, Dämmerungsschalter etc.) auf oder vor der Parzelle, so hat der (anliegende) Unterpächter für einen freien Zugang zu sorgen und die Einrichtungen von Bewuchs freizuhalten. Entstehende Mehrkosten bei Wartung und Instandhaltung dieser Anlagen bei Missachtung werden dem jeweiligen Unterpächter zu Lasten gelegt.
- Jeder Unterpächter in der KGA „Rosenthal Süd“ hat das Recht, die auch privat zu nutzenden Gemeinschaftseinrichtungen in Anspruch zu nehmen, mit Ausnahme des Kompostplatzes. Dieser wird nur für die Pflanzenreste der Gemeinschaftsflächen vorgehalten.
- Für die Überlassung von Objekten, Flächen, Inventar und Geräten für die private Nutzung werden Nutzungsgebühren erhoben. Die Liste der Nutzungs- und Leihmöglichkeiten mit den jeweiligen Nutzungsentgelten legt der Vorstand fest und gibt sie öffentlich bekannt.
- Das Ballspielen ist nur auf der dafür ausgewiesenen Fläche gestattet, auf der Terrasse vor dem Vereinshaus ist es grundsätzlich zur Vermeidung von Schäden verboten.
- Spielgeräte auf dem Spielplatz sind für Kinder bis 12 Jahre konzipiert. Sie sind dementsprechend zu nutzen. Rauchen, der Gebrauch von Inhalationsgeräten und der Genuss von alkoholischen Getränken sind auf dem Spielplatz nicht gestattet.



5. Wegenutzung / Fahrzeugverkehr

- Die Haupt- und Nebenwege der Kleingartenanlage „Rosenthal Süd“ sind Privatwege der Kleingartenanlage.
- Der Weg entlang des Nordgrabens außerhalb der Anlage, ist als Privatweg des Bezirkes Pankow ausgewiesen.
- Die Anlage ist in den Monaten April bis Oktober von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr öffentlich zugänglich. Zu diesem Zweck sind die Zugänge unverschlossen zu halten. Für den Fahrzeugverkehr gelten andere Regelungen.
- In der Anlage ist der Fahrzeugverkehr auf den Haupt- und Nebenwegen unter Auflagen und zeitlich begrenzt gestattet.
- Vorrang auf allen Haupt- und Nebenwegen in der Kleingartenanlage hat der Fußgängerverkehr.
- Fahrzeugverkehr durch Kraftfahrzeuge aller Art ist in der gesamten Kleingartenanlage nur zum An- bzw. Abtransport gestattet.
- Das Parken in der Anlage ist nur auf dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.
- In der gesamten Anlage ist Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben. An unübersichtlichen Stellen (Wegkreuzungen- und Einmündungen) ist das Fahrzeug gegebenenfalls bis zum Stillstand abzubremesen.
- Bei sichtlichen Verstößen gegen die Geschwindigkeitsbegrenzung und uneinsichtigem Verhalten, kann durch den Vorstand ein Fahrverbot für den Fahrzeugführer in der Anlage verhängt werden. Sollte auch das Fahrverbot missachtet werden, so wird Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet und es wird geprüft, in wie weit dem Verpächter der Vorschlag zur Kündigung des Unterpachtverhältnisses, wegen groben Verstoß gegen das Gemeinschaftsleben (Störung des Vereinsfriedens), unterbreitet wird.
- Hupen, das Abstellen des Fahrzeugs bei laufendem Motor und lautstarker Betrieb von Autoradios sind nicht gestattet.
- Das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Arten auf den Parzellen ist grundsätzlich verboten.
- Jegliche Reinigungs-, Reparatur- oder sonstige Arbeiten an den Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugteilen sind untersagt
- Das Abstellen von amtlich zugelassenen Wohnwagen und Anhängern ist beim Vorstand genehmigen zu lassen. Bei Genehmigung können diese gegen eine Gebühr auf dem Parkplatz am Nordgraben auf den ausgewiesenen Flächen, abgestellt werden. Die Höhe der Gebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Diese Parkfläche ist wie der Abstellplatz für Krafträder gekennzeichnet und nur auf dieser Parkfläche ist die Abstellung erlaubt. Die Wagen müssen sichtbar mit Parzelle und Name gekennzeichnet werden. Zuwiderhandlungen werden durch das Entfernen durch einen Abschleppdienst gegen Kostenrechnung durchgeführt.
- Während der Gartensaison ist sämtlicher Fahrzeugverkehr an Wochenenden Samstag ab 13.00 Uhr bis Sonntag 17.00 Uhr verboten.
- Rettungsdienste zur Abwendung von lebensbedrohlichen Zuständen für Menschen und zur Abwendung bzw. Bekämpfung von Gefahren für die Sicherheit der sind von diesem Fahrverbot ausgenommen.
- Ausgenommen von diesem Verbot sind ebenso elektrobetriebenen Krankenfahr- bzw. Rollstühle oder ähnlichen Fortbewegungshilfen für körperlich gebrechliche oder behinderte Personen. Transportfahrten für diese Hilfsmittel an den Tagen mit Schließzeiten bis vor die Parzelle sind in Ausnahmefällen beim Vorstand rechtzeitig zu beantragen.
- Für eine einfache Ausbesserung (Beseitigung von Furchen durch Glättung, evtl. Aussaat von Rasen etc.) der Nebenwege sind die Unterpächter vor ihren Parzellen selbst verantwortlich. Wegeausbesserungen mit Rasenschnitt oder anderen biologischen Abfälle sind nicht zulässig.



- Instandsetzungen befestigter Hauptwege werden vom Vorstand beschlossen und organisiert.
- Zur Reinigung bzw. zum Kurzhalten des Rasenbewuchses der Haupt- und Nebenwege ist jeder Unterpächter vor seiner Parzelle bis zur Wegemitte verpflichtet.
- Die Hecken sind so zu schneiden, dass eine Mindestbreite der Hauptwege über die Kantensteine nicht eingeschränkt wird, für die Nebenwege gilt mindestens eine Breite des Weges von 2,50 m.
- Nicht kommerzieller Flugverkehr mit Drohnen jeglicher Art ist verboten. Dies gilt für Unterpächter, deren Gäste und Besucher unserer Anlage.
- Zur Vermeidung von Schäden an den vereinseigenen Versorgungsleitungen (Elektro- und Wasserleitungen) wird festgelegt, dass das Befahren der unbefestigten Seitenwege (Rasen) für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 18 Tonnen verboten ist. Dies gilt auch für Entsorgungsfahrzeuge.

6. Abwasser- und Müllbeseitigung

- Die Nachweise über die Abwasser- und Fäkalienbeseitigung sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Vorstand auf Verlangen jährlich vorzuweisen.
- Der Standplatz der Mülltonnen ist der verschließbare Mülltonnenstandplatz auf dem Parkplatz rechts vom Zobelweg zum Igel- und Rehweg im Bereich 1 der Anlage.
- Die Benutzung ist abhängig vom Tourenplan der Entsorgungsbetriebe und daher nur in der Gartensaison bzw. nach Beschlussfassung der Mitglieder zulässig

7. Tierhaltung und Tierschutz

- Hunde dürfen in der Anlage gehalten werden. Es gilt das Hundegesetz (HundeG).
 - Sie sind grundsätzlich an der Leine zu führen.
 - Hundekot ist von den Tierführenden zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.
- Katzen sind in der Anlage grundsätzlich nicht erlaubt.

8. Bauarbeiten

- Bautätigkeiten sind grundsätzlich außerhalb der Ruhezeiten (siehe Punkt 10) durchzuführen.
- Ausnahmen bilden Bautätigkeiten, die von Fachfirmen durchgeführt werden. Von der Firma sind Maßnahmen zur Lärmvermeidung zu treffen und in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglichst kein Lärm zu verursachen. Von den Bauherren ist allerdings zu gewährleisten, dass Sonn- und Feiertage nicht für lärmbelästigende Tätigkeiten genutzt werden.
- Abfälle aus Bautätigkeiten sind gesondert zu entsorgen, gegebenenfalls müssen Entsorgungsnachweise bereitgehalten werden.
- Sonderabfälle sind über zertifizierte Entsorger und mit Nachweis zu entsorgen.

9. Verbrennen

- Offene Feuer jeglicher Art, mit Ausnahme im aufgeführten Punkt 2, sind verboten, die Kosten für einen evtl. Feuerwehreinsatz trägt der Verursacher.



- Das Betreiben eines mobilen Grills zur Bereitung von Nahrungsmitteln ist gestattet. Dabei ist eine Rauchbelästigung der Nachbarschaft zu vermeiden.

10. Lärmschutz

- Der Lärmschutz ist in der Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) geregelt durch die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) verankert und gilt das ganze Jahr vom 01.01. bis 31.12..
- Für das betreiben motorisch betriebener Geräte gilt grundsätzlich das Landesimmissionsschutzgesetz. Die darin angegebenen Regelungen gelten auch für Lärmbelästigungen die nicht von motorgetriebenen Geräten ausgehen (z.B. Sägen und Hämmern).
- Ausgenommen hiervon sind Bauleistungen für genehmigte Bauvorhaben, wenn sie von Unternehmen im Auftrag der Unterpächter durchgeführt werden und der Vorstand vorher vom Zeitpunkt der Arbeiten informiert wurde. An Sonn- und Feiertagen gilt generelles Verbot. (siehe Pkt. 9)
- Im Freien betriebene Wasseranlagen für Pools und Gartenteiche können bei längerem Betrieb eine Geruchsbelästigung darstellen. Deshalb ist zu gewährleisten, dass sie den gültigen Werten des Gesetzgebers entsprechen und diese bei Bedarf auch nachgewiesen werden können. Sind diese Werte nicht nachweisbar, kann der Betrieb untersagt werden.
- Der Betrieb von Unterhaltungselektronik kann eine Lärmbelästigung darstellen und erfordert die besondere Rücksichtnahme auf die Nachbarn.
- Das Betreiben von motorgetriebenen Geräten (Elektro- sowie Verbrennungsmotoren) ist nur im Zeitraum Montag bis Samstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet und gilt vom 01.01. bis 31.12. des Jahres.

11. Versicherungen

- Feuer oder Schäden bei besonderen Wetterbedingungen die, von einer Parzelle ausgehend, auf anderen Parzellen Schäden anrichten, müssen privatrechtlich geklärt werden. Dessen ungeachtet ist dem Vorstand eine entsprechende Versicherung nachzuweisen, die Schäden an Baulichkeiten reguliert.

12. Durchsetzung der Ordnung

- Die Durchsetzung der Ordnung erfordert die Mitverantwortung und Mitwirkung aller Gartenfreunde.
- Die Hauptform für die Durchsetzung ist die Wahrnehmung der Eigenverantwortung durch jeden Gartenfreund und seine persönliche Einflussnahme.
- Die Einhaltung der Ordnung wird durch den Vorstand kontrolliert. Verletzungen der Ordnung werden gegebenenfalls entsprechend geahndet.
- Sanktionen sind die Ermahnung durch den Vorstand sowie die Abmahnung durch den Bezirksverband.



- Bei schwerwiegenden Verletzungen und in Wiederholungsfällen sind dem Bezirksverband durch den Vorstand entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen.
- Bei groben Verstößen von Mitgliedern des Kleingartenvereins kann durch den Vereinsvorstand beim Verpächter die Kündigung des Unterpachtvertrages empfohlen werden.
- Überbreite Hecken mehr als 0,5 m die zu einer Behinderung von Rettungs- und Entsorgungsfahrzeugen führen und Hecken über die zulässige Höhe von 1,25 m die zu einer Gefährdung/Sichteinschränkung innerhalb der Anlage von Kindern, Radfahrern und Fußgängern führen, können durch Beschluss des Vorstandes zurück geschnitten werden. Der Pächter muss von dieser Maßnahme vorab schriftlich informiert werden und die Möglichkeit haben, in einer angemessenen Frist den Mangel selbst zu beseitigen. Erfolgt keine Mängelbeseitigung wird der entstandene Aufwand mit dem gültigen Arbeitsstundensatz berechnet und in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 75,00 €.
- Der Vorstand wird ermächtigt, weitere zur Herstellung und Durchsetzung notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Ordnung zu beschließen und durch Aushang bekannt zu geben.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Ordnung Lücken auf, so sind sich Vorstand und Mitglieder darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichtet sich der Vorstand, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu verwenden, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Mitglieder sie zum Zeitpunkt des Beschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Ordnung eine Lücke enthalten sollte.

13. Inkrafttreten

Die Ordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins „Rosenthal Süd“ e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 08.04.2018.